



Richtlinie

für die ergänzende Nachmittagsbetreuung an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten des Landkreises Esslingen

Präambel

- (1) Der Landkreis Esslingen bietet seit dem Jahr 2017 an den unten aufgeführten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und an den Schulkindergärten eine ergänzende Nachmittagsbetreuung an.
- (2) Die Betreuung erfolgt in Kooperation mit den nachfolgend aufgeführten Kooperationspartnern.

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Kooperationspartner
Rohräckerschulzentrum Esslingen	Lebenshilfe Esslingen e.V., Bahnhofstraße 29, 73728 Esslingen
Bodelschwingschule Nürtingen	Leben inklusiv e.V., Stattmannstraße 31, 72644 Oberboihingen
Verbundschule Dettingen	Lebenshilfe Kirchheim e.V., Saarstraße 87, 73230 Kirchheim unter Teck

§ 1 Betreuungszeiten

- (1) Die Nachmittagsbetreuung wird mittwochs und freitags am Rohräckerschulzentrum Esslingen und an der Bodelschwingschule Nürtingen von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr, sowie mittwochs und freitags an der Verbundschule Dettingen von Unterrichtsende bis 15:15 Uhr angeboten.
- (2) An gesetzlichen und regionalen Feiertagen sowie den zusätzlichen Schließzeiten der Schule (z.B. bewegliche Ferientage) findet keine Betreuung statt.

§ 2 Angebotsberechtigte Kinder/Jugendliche

- (1) Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der SBBZ des Landkreises Esslingen, Schulkindergartenkinder sowie an Schülerinnen und Schüler des SBBZ Förderschwerpunkt Lernen am Rohräckerschulzentrum. Näheres über die Anzahl der Betreuungsplätze der Schülerinnen und Schüler

des SBBZ Förderschwerpunkt Lernen am Rohräckerschulzentrum ist in § 7 Abs. 2 dieser Richtlinie sowie in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Landkreis Esslingen und Stadt Esslingen geregelt.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer kooperativen Organisationsform oder einer Außenstelle eines SBBZ besuchen, sowie Schulkindergartenkinder an Außenstandorten können an der Nachmittagsbetreuung an der zugeordneten Stammschule oder am Interimsstandort in Nürtingen teilnehmen, wenn dem Kind/Jugendlichen die Beförderung, die Transportdauer und Umstände eines Ortswechsels zur Betreuung sowie Wechsel der Betreuungspersonen zugemutet werden können. Vor einer Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen nach Satz 1 findet eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände statt, bei der insbesondere das Wohl des Kindes/Jugendlichen sowie mögliche Beeinträchtigungen der anderen Kinder/Jugendlichen der Betreuungsgruppe betrachtet und abgewogen werden. Wenn die Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen in die Nachmittagsbetreuung, welches/welcher nicht in der Stammschule beschult wird, aller Voraussicht nach zu negativen Beeinträchtigungen anderer Kinder/Jugendlicher der Gruppe führen würde oder gemäß Satz 1 dem aufzunehmenden Kind/Jugendlichen nicht zugemutet werden kann oder wenn die Schülerbeförderung des Kindes/Jugendlichen zu der Stammschule im Einzelfall nicht organisiert werden kann, kann das Kind/der Jugendliche von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines SBBZ im Rahmen einer kooperativen Organisationsform oder einer Außenstelle besuchen, sollen vorrangig am Schülerbetreuungsangebot der jeweiligen allgemeinen Schule, an der sich die Klasse/Außenstelle befindet, teilnehmen.
- (3) Vom Angebot ausgenommen sind inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler des SBBZ-Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

§ 3 Betreuungsinhalt

- (1) Das Angebot der Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Betreuung und Pflege durch qualifiziertes Personal sowie ein gemeinsames Mittagessen. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist für die Kinder und Jugendlichen verpflichtend. Besondere Bedürfnisse oder Beeinträchtigungen der Kinder/Jugendlichen im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme sind von den Sorgeberechtigten bei Anmeldung anhand des Teilnehmersteckbriefes anzuzeigen. Dieser ist den Anmeldeunterlagen beizufügen. Kinder und Jugendliche, die diätisches Essen benötigen oder über eine Sonde ernährt werden und diese Nahrungsmittel mitbringen, sind von der Verpflichtung an der Teilnahme am Mittagessen ausgenommen.
- (2) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie an örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der

jeweiligen Schule. Den Kindern und Jugendlichen werden freizeit- und gruppenbezogene Aktivitäten wie beispielsweise musische, mediale, kreative, spielerische und sportliche Betätigungen angeboten. Die Kooperationspartner versuchen nach Möglichkeit Angebote gemeinsam mit anderen Betreuungsangeboten, Vereinen oder dergleichen durchzuführen (inklusive Gedanken).

§ 4 Beförderung

- (1) Eine Beförderung wird vom Landkreis Esslingen angeboten und kann bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Hierzu muss eine vorherige Anmeldung, mithilfe der Anmeldeunterlagen zur Nachmittagsbetreuung, erfolgen.
- (2) Die Kosten für die Beförderung im Rahmen der ergänzenden Nachmittagsbetreuung trägt der Landkreis Esslingen.
- (3) Die Beförderungsleistung ist bei Inanspruchnahme grundsätzlich für ein Schuljahr verpflichtend zu beantragen. Aus besonderen Gründen kann die Beförderungsleistung jeweils zum Ende eines Quartals beim Landratsamt an- oder abgemeldet werden. Die Abmeldung muss schriftlich, bis spätestens 14 Tage vor Quartalsende, erfolgen.
- (4) Handelsübliche Kindersitze (wie z.B. Sitzerhöhungen, Sitzschalen) stellt das Beförderungsunternehmen zur Verfügung. Spezialkindersitze müssen nicht vom Beförderungsunternehmen gestellt werden. Sollte eine Beförderung im Rollstuhl aus besonderen Gründen nicht möglich sein, muss im Einzelfall eine Lösung gefunden werden.

§ 5 Gruppenbildung

- (1) Die durchschnittliche Gruppengröße orientiert sich an der jeweiligen Schulart und dem entsprechenden Betreuungsschlüssel.

Kinder/Jugendliche pro Gruppe	Förderschwerpunkte	Betreuungsschlüssel
6	Körperliche und motorische, geistige Entwicklung; Schulkindergärten für körperliche und motorische, geistige Entwicklung (Schwerstmehrfachbehinderung)	1:1 bis 1:2
6	Körperliche und motorische, geistige Entwicklung; Schulkindergärten für körperliche und motorische, geistige Entwicklung, sowie Sprache	1:3
10	Sprache, Lernen	1:5

- (2) Die Gruppen werden zum Schuljahresbeginn anhand der vorliegenden Anmeldungen gebildet. Die Zusammensetzung der Gruppen erfolgt individuell und nach Bedarf der Kinder und Jugendlichen in Zusammenarbeit von Schulleitung, Kooperationspartnern und dem Landkreis Esslingen. Daher können im Einzelfall abweichende Gruppengrößen entstehen.

§ 6 Anmeldung, Verbindlichkeit und Verpflichtungsdauer

- (1) Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular, der Einzugsermächtigung mit SEPA-Lastschriftmandat und dem Teilnehmersteckbrief einschließlich der Formulare „Medikamentenverordnung“ und „Maßnahmen der Behandlungspflege“. Die Anmeldung ist über das Sekretariat der Schule oder im Landratsamt Esslingen, Sachgebiet 521, abzugeben.
- (2) Die Frist für die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung wird in den Anmeldeunterlagen des jeweiligen Jahres genannt und ist bindend. Die Anmeldung hat mit den vollständigen Anmeldeunterlagen zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung wird vermerkt und zur Vergabe der Betreuungsplätze herangezogen, vergleiche § 7. Eine Anmeldung gilt erst dann als eingegangen, wenn die in Abs. 1 genannten Unterlagen vollständig vorliegen. Ausnahme hiervon bilden die Formulare „Medikamentenverordnung“ und „Maßnahmen der Behandlungspflege“. Diese müssen dem Schulsekretariat oder dem Landratsamt Esslingen, Sachgebiet 521, bis spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen.
- (3) Die Aufnahme zur Betreuung ist nur dann möglich, wenn alle Anmeldeunterlagen gemäß Abs. 1 dem Landratsamt Esslingen vorliegen. Fehlen diese oder ein Teil dieser Unterlagen, werden die Kinder/Jugendlichen bei der Vergabe der Betreuungsplätze nicht berücksichtigt.
- (4) Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich für ein Schuljahr. Die Anmeldeunterlagen werden den Sorgeberechtigten vom Landratsamt Esslingen, Sachgebiet 521, über die jeweiligen Schulsekretariate zur Verfügung gestellt. Aus besonderen Gründen kann die Betreuung jeweils zum Ende eines Quartals beendet werden. Hierfür muss bis spätestens 14 Tage vor Quartalsende, unter der Angabe der besonderen Gründe für die Beendigung, schriftlich beim Landratsamt Esslingen, Sachgebiet 521, gekündigt werden.
- (5) Eine Neuanschreibung kann zu Beginn des nächsten Quartals erfolgen. Hierfür müssen bis spätestens 14 Tage vor Beginn eines Quartals die vollständigen Anmeldeunterlagen vorliegen.
- (6) Die Anmeldebestätigung erfolgt schriftlich vom Landratsamt Esslingen, Sachgebiet 521. Mit Eingang der schriftlichen Anmeldebestätigung bei den Sorgeberechtigten beginnt das Betreuungsverhältnis. Es endet automatisch mit dem letzten Tag des aktuellen Schuljahres.

§ 7 Anzahl der Betreuungsplätze und Vergabe

- (1) Kinder mit einem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII werden bei der Vergabe, innerhalb der Anmeldefrist, bevorzugt berücksichtigt. Auf die Besonderheiten neuer Erstklässler/-innen wird Rücksicht genommen.

- (2) Der Stadt Esslingen werden für das SBBZ Förderschwerpunkt Lernen pro Schuljahr fünf Betreuungsplätze für deren Schülerinnen und Schüler zugesichert. Die Zusicherung ist durch die Bereitstellung von ausreichend Betreuungspersonal der externen Vertragspartner bedingt. Die Plätze des SBBZ-Förderschwerpunkt Lernen werden ebenfalls nach Eingang der Anmeldung vergeben, sofern die Stadt Esslingen mit dem Landkreis Esslingen nichts Gegenteiliges bezüglich Anzahl und Vergabe vereinbart.
- (3) Kinder und Jugendliche, die an der Ferienbetreuung an den SBBZ teilnehmen und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht den vollständigen Eigenanteil für diese Leistung erbringen, können bei der Platzvergabe für die ergänzende Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.
- (4) Kinder und Jugendliche, die bei der Nachmittagsbetreuung im letzten Schuljahr teilgenommen haben und trotz erfolgten Mahnungen mehrere Monatsbeiträge nicht bezahlt haben, können bei der Platzvergabe für die ergänzende Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 8 Eigenanteil der Sorgeberechtigten

- (1) Für die Betreuungsleistung am Rohräckerschulzentrum Esslingen, an der Verbundschule Dettingen und am Schulkindergarten der Bodelschwingschule Nürtingen fallen folgende monatliche Eigenanteile an:

Betreuungstag/-e	Betreuungsstunden	Eigenanteil pro Monat
Mittwoch	3,5	20,00 €
Freitag	3,5	20,00 €
Mittwoch und Freitag	7,0	40,00 €

Für die Betreuungsleistung an der Bodelschwingschule Nürtingen (Schülerinnen und Schüler) fallen folgende monatliche Eigenanteile an:

Betreuungstag/-e	Betreuungsstunden	Eigenanteil pro Monat
Mittwoch	3,5	20,00 €
Freitag	2,0	12,00 €
Mittwoch und Freitag	5,5	32,00 €

- (2) Der Eigenanteil für das Mittagessen beträgt 4 € pro Mahlzeit.
- (3) Die Kosten für die Beförderung trägt der Landkreis Esslingen. Hierfür fallen keine zusätzlichen Eigenanteile an.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Zahlungsverpflichtung des Eigenanteils für die Betreuungsleistung ist jeweils zum Ende des Monats fällig und entsteht mit der schriftlichen Anmeldebestätigung, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
- (2) Die Eigenanteile für die Betreuungsleistungen werden von den Kooperationspartnern für den Landkreis Esslingen erhoben und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Diese werden am Ende des Monats per Lastschrift eingezogen. Im Falle der Erkrankung des Kindes/Jugendlichen, die länger als 2 Wochen andauert, kann eine Erstattung des Eigenanteils unter der Vorlage eines ärztlichen Attestes beantragt werden.
- (3) Die Abrechnung für die Mittagsverpflegung erfolgt in Form einer pauschalier-ten monatlichen Vergütung entsprechend den gebuchten Tagen. Die Monatspauschale für die Mittagsverpflegung wird im Voraus per SEPA-Lastschrift-mandat von September bis Juli eingezogen.
- (4) Der Monat August ist beitragsfrei.
- (5) Einzelne Krankheitstage werden bei der Mittagsverpflegung nicht mehr Tag genau herausgerechnet. Dies wurde bei der Bemessung des Elternbeitrags bereits berücksichtigt.
- (6) Bei einer längeren unverschuldeten Abwesenheit des Kindes, z.B. durch Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahmen ab einer Dauer von 11 aufeinanderfolgenden Schultagen, kann eine Erstattung der Essensgelder in Höhe von 4,00 € für jedes nicht in Anspruch genommene Mittagessen beantragt werden.

§ 10 Krankheit und sonstige Abwesenheit

Im Krankheitsfall und bei sonstiger Abwesenheit haben die Sorgeberechtigten ihr Kind ab dem ersten Krankheitstag, noch vor Beginn des Betreuungsangebotes, beim jeweiligen Kooperationspartner und dem Beförderungsunternehmen zu entschuldigen.

§ 11 Aufsicht

Während der Betreuungszeit übernehmen die Fachkräfte der Kooperationspartner die Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen ihrer Gruppen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder und Jugendlichen durch die Fachkräfte in der Schule und endet mit der Übergabe an das Fahrpersonal, die Sorgeberechtigten oder die von den Sorgeberechtigten benannten verantwortlichen Personen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

- (1) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule.
- (2) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung sofort zu melden.

- (3) Bei Bedarf können von den Sorgeberechtigten selbständig zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 13 Datenschutzrechtliche Einwilligungsklausel

Die im Zusammenhang mit der Betreuung erhobenen Daten werden von der Schulleitung und dem Landkreis Esslingen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet, insbesondere gespeichert sowie den zuständigen Mitarbeitern/-innen der Kooperationspartner, zur Durchführung der Betreuung, zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung zur Betreuung erteilen die Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Sorgeberechtigte, hierzu ihre Einwilligung.

§ 14 Beginn und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Nachmittagsbetreuung beginnt in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Falls dies in Ausnahmefällen aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein sollte, werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Kind bzw. der Jugendliche länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuung ferngeblieben ist oder zwei aufeinanderfolgende Eigenanteile, trotz schriftlicher Mahnung, nicht entrichtet worden sind.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Richtlinie im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine, einer wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahekommende andere Bestimmung, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Richtlinie eine Lücke haben sollte.

§ 16 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft und ersetzt damit die Richtlinie vom 01.03.2025.

Esslingen am Neckar, 16.02.2026



Thomas Eberhard
Dezernatsleitung Infrastruktur